

An das
Bundesministerium für Finanzen

Per Mail:
post.iv-1@bmf.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Digitalsteuergesetz 2020 erlassen und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert wird

Der Datenschutzrat hat in seiner **245. Sitzung am 26. April 2019** einstimmig beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

Zum Digitalsteuergesetz 2020: Um der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung zu tragen, soll mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 eine Digitalsteuer eingeführt werden. Wie in verschiedenen anderen EU-Mitgliedstaaten soll mit dem Digitalsteuergesetz 2020 auch ein Beitrag zur Steigerung der Steuergerechtigkeit geleistet werden. Dabei sollen bestimmte Dienstleistungen der „digital economy“ mit Österreichbezug steuerlich erfasst werden. Der Vorschlag orientiert sich auch am Digital-Advertising-Tax-Vorschlag, der im März 2019 auf EU-Ebene nicht die Zustimmung aller EU-Mitgliedstaaten erzielen konnte. Die bisherige Werbeabgabe gemäß Werbeabgabegesetz 2000 erfasste bisher nur „klassische“ Werbung in Printmedien, Rundfunk und Fernsehen, auf Plakaten wie auch die sonstige Duldung der Benutzung von Flächen und Räumen zu Werbezwecken. Mit der Digitalsteuer soll nunmehr auch Onlinewerbung erfasst werden.

Ziel des DiStG 2020 ist auch eine möglichst unkomplizierte Pauschalbesteuerung mit automatisierten Verfahren. Um möglichst flexibel auf neue Entwicklungen und Erfahrungen im Bereich der „digital economy“ reagieren zu können, soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, im Verordnungsweg entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Zum Umsatzsteuergesetz 1994: Unternehmerinnen/Unternehmer, die Einfuhr-Versandhandelsumsätze durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle (z. B. Marktplatz, Plattform) unterstützen, sollen so behandelt werden, als ob sie selbst die Gegenstände vom Lieferanten erhalten und im eigenen Namen weiter geliefert haben. Für Unternehmerinnen/Unternehmer, die Lieferungen oder sonstige Leistungen im Inland durch die

Nutzung einer elektronischen Schnittstelle (z. B. Marktplatz, Plattform) unterstützen, jedoch nicht selbst Schuldnerinnen/Schuldner der Umsatzsteuer sind, sollen Aufzeichnungsverpflichtung vorgesehen werden. Die Steuerbefreiung für die Einfuhr von Gegenständen, deren Gesamtwert 22 Euro nicht übersteigt (Kleinsendungen), soll abgeschafft werden. Für die Versteuerung von Einfuhr-Versandhandelsumsätzen sowie von Dienstleistungen drittländischer Unternehmerinnen/Unternehmer soll eine Sonderregelung eingeführt werden. Im Bereich des E-Commerce bzw. Versandhandels soll eine Haftung vorgesehen werden, falls an der Leistungserbringung beteiligte Unternehmerinnen/Unternehmer nicht mit ausreichender Sorgfalt ihren abgabenrechtlichen Pflichten nachgekommen sind. Die Lieferschwelle beim innergemeinschaftlichen Versandhandel soll entfallen und gleichzeitig eine Sonderregelung zur vereinfachten Versteuerung grenzüberschreitender Umsätze am Binnenmarkt eingeführt werden.

II. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

Zu Art. 1 – Digitalsteuergesetz 2020 (DiStG 2020):

Zu § 1:

Es ist festzuhalten, dass IP-Adressen personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Z 1 DSGVO sind bzw. sein können (nach *Klabunde*, in Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, Art. 4, Rz. 14, sind IP-Adressen als personenbezogen zu betrachten; *Ernst*, in Paal/Pauly, Datenschutz-Grundverordnung, Art. 4, Rz. 11, geht von IP - Adressen als potentiell personenbezogenes Datum aus; siehe auch EuGH, Breyer, Rs.C-582/14 vom 19. Oktober 2016 zur Frage der dynamischen IP-Adresse als personenbezogenes Datum). Aus diesem Grund sind für das gegenständliche Gesetzesvorhaben die Vorgaben der DSGVO und des DSG bei der Verarbeitung von IP-Adressen zu beachten.

Zu § 2:

Unklar ist, weshalb bei der Legaldefinition der IP-Adresse auf die Techniken der Geolokalisierung Bezug genommen wird. Es sollte im Gesetz näher dargelegt werden, welche personenbezogenen Daten bei der Geortung (Geotargeting oder Geolokalisierung) verarbeitet werden und welche Garantien bestehen, um die Möglichkeit der Erstellung von Bewegungsprofilen auszuschließen. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob der allgemein verbreitete, auch im Kontext anderer Regelungen Verwendung findende Begriff der IP-Adresse in Abs. 4 überhaupt definiert werden muss.

Zu § 5:

In Abs. 5 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung zur Verfahrensvereinfachung oder Berücksichtigung von Erfordernissen der Besonderheiten von Onlinewerbeleistungen nähere Regelungen zu treffen. Es wird angemerkt, dass die Datenverarbeitung bereits im Gesetz festzulegen ist und mit Verordnung nur Detailregelungen vorgesehen werden können. Datenverarbeitungen müssen aus dem Gesetz bereits für jedermann vorhersehbar sein (siehe etwa VfSlg. 16.369/2001 sowie § 1 Abs. 2 DSG).

Zu § 6:

Es ist unklar, welche personenbezogenen Daten im Zuge der Aufzeichnungen über die übernommenen Onlinewerbeleistungen und die Grundlagen zur Berechnung der Digitalsteuer durch den Steuerschuldner gespeichert werden müssen. Dies sollte jedenfalls auf gesetzlicher Ebene konkretisiert werden. Ebenso wäre die Speicherdauer festzulegen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn sie im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie im Lichte der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b

und c DSGVO zur Zweckerreichung unbedingt erforderlich sind. Die massenhafte Speicherung etwa der IP-Adressen von Nutzern durch den Steuerschuldner im Rahmen der Aufzeichnungspflichten auf Vorrat erscheint zum Zweck der Berechnung der Digitalsteuer keinesfalls verhältnismäßig. Soweit IP-Adressen des Nutzers zur Zweckerreichung überhaupt erfasst werden müssen, sollten diese nur anonymisiert (also etwa beschränkt auf einen nicht auf den Nutzer rückführbaren Auszug der alphanumerischen Zeichenfolge) gespeichert werden.

Der Datenschutzrat hält fest, dass von den informierten Vertretern in der Sitzung des Datenschutzrates zugesagt wurde, zu prüfen, ob die Speicherung und Herausgabe von IP-Adressen im vorliegenden Gesetz entfallen kann und stattdessen der Standort des Gerätes nur durch anonymisierte IP-Adressen nachgewiesen wird. Alternativ wäre zu prüfen, ob datenschutzrechtlich weniger sensible Nachweise (zB Verträge) als Beleg für den Ort der Erbringung der Werbeleistung herangezogen werden können.

2. Mai 2019
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
OFENAUER

Elektronisch gefertigt